

Instruktionsergebnisse „Neubau Parkplatz“

Instruktionsverfahren von Mai 2022

Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnehmender	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch SpA-Vpl)
Abfallwirtschaft	o.E.	
Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Keine Rückmeldung	
Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung	o.E.	
Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde		
Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung	Die Schaffung von Parkplätzen in diesem Gebiet ist grundsätzlich zu begrüßen. Bedauerlich ist allerdings, dass KEINE Behindertengerechten Parkplätze geplant sind. Ich fordere deshalb zwei normgerechte Parkplätze nach DIN 1804-1 und DIN 1804-3. Ich bitte Sie zu prüfen, ob dies möglich ist und wie viele behindertengerechte Parkplätze realisiert werden können.	Es wurde ein Behindertenparkplatz mit den entsprechenden Maßen berücksichtigt.
Behindertenrat	Bbeim Neubau der Parkflächen und der Fahrgasse wäre u. E. zu überlegen, einen Einzelparkplatz als öffentlichen Behindertenparkplatz mit der Fürther blauen Kennzeichnung und entsprechend der Normen DIN 18040-1 und DIN 18040-3 einzurichten. Im hoch frequentierten Bereich HansasträÙe Ost fehlt bislang ein solcher Parkplatz.	Es wurde ein Behindertenparkplatz mit den entsprechenden Maßen berücksichtigt.
Bayerisches Rote Kreuz		
Seniorenbeauftragte	keine Stellungnahme	
Grünflächenamt	Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 363c sind für diesen Bereich 4 Baumpflanzungen festgesetzt. Davon sollte möglichst nicht abgewichen werden. Ein Baum pro 5 Stellplätze ist ein nicht unübliches Maß. Der Bereich des zu fällenden Baumes sollte eigentlich leitungsfrei sein. Der Standort des Baumes neben der Trafostation könnte dahin verschoben werden. Die Baumstandorte sollten unterirdisch erweitert werden um auf ein sinnvolles durchwurzelbares Volumen zu kommen.	Es werden 4 neue Bäume gepflanzt, der bestehende Baum bleibt erhalten
Gleichstellungsstelle		
Gebäudewirtschaft, Neubau/Gebäudeunterhalt		
Infra Fürth GmbH	Die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Bei der Überprüfung der Baumstandorte haben wir festgestellt, dass einige der vorgesehenen Standorte auf bzw. in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Versorgungsleitungen geplant sind. Diese Standorte sind entsprechend der genannten Forderung des Mindestabstandes gem. Baumschutzverordnung zu überprüfen und anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich.	Die Lage der Bäume wurden entsprechend angepasst.
Amt für Kinder Jugendliche und Familien	o.E.	
Liegenschaftsamt	keine Stellungnahme	
Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Umwelt und städtische Forste	<u>1. Immissionsschutz</u> o.E. <u>2. Bodenschutz und Altlasten</u> Die angefragte Fläche befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Nr. 363c der Stadt Fürth. Ein Teilstück der durch die Erschließung Hansastr. Ost, BV Parkplatz betroffene Fläche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmender	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch SpA-Vpl)
	<p>(Flurstück Nr. 661/23 Gemarkung Unterfarnbach) befindet sich innerhalb der Altlastenverdachtsfläche „Würzburger Straße 196 - 198 (ehern. Norma Areal)". Die Verdachtsfläche wird bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz unter der Kenn.-Nr. 102.4 geführt und ist im Kataster nach Art. 3 Abs. 1 BayBodSchG unter Nr. 56301156 eingetragen. Sie wurde zum 31.07.2016 nutzungsorientiert aus dem Altlastenverdacht entlassen.</p> <p>Bitte folgende Hinweise beachten:</p> <p>1) Im Rahmen der Altlastenerkundung (Bericht CDM Smith Consult GmbH vom 29.07.2014) wurden bei Bohrungen im Umfeld des BV größtenteils unauffällige Schadstoffkonzentrationen festgestellt, von denen selbst bei einer Entsiegelung aufgrund des geringen Emissionspotenzials keine relevanten Sickerwasserschadstofffrachten zu erwarten sind. Einschränkend wird jedoch angemerkt, dass generell erkundungsbedingt nur punktuelle Aufschlüsse vorliegen und künstliche Auffüllungen mit entsorgungsrelevanten Schadstoffgehalten daher nicht ausgeschlossen werden können. Im direkten Umfeld des BV wurden zudem Belastungen mit Dichlorbenzol in der Bodenluft nachgewiesen.</p> <p>2) Sofern im Zuge von Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen oder künstliches Auffüllungsmaterial angetroffen werden und zur Entsorgung anfallen, ist dieses chargenweise unter Berücksichtigung einer möglichen Dichlorbenzolbelastung zu beproben und in Abhängigkeit der analytisch festgestellten Schadstoffbelastungen ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>3) Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist entsprechend zu dokumentieren und der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - nach Abschluss der Baumaßnahme nachzuweisen.</p> <p>4) Werden im Zuge von Aushubarbeiten Belastungen festgestellt, die schädliche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser besorgen lassen, sind umgehend die Stadt Fürth Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.</p> <p>5) Die Vorgaben der BBodschV sind zu beachten.</p> <p><u>3. Wasserrecht (Allgemein)</u> o.E.</p> <p><u>4. Wasserrecht (wassergefährdende Stoffe)</u> o.E.</p> <p><u>5. Naturschutz</u> Die geplante Bepflanzung und die Errichtung der Stellplätze auf dem Flurstück 646/4 Gemarkung Unterfarnbach entspricht der im Bebauungsplan 363 c vorgeschlagenen Planung. Unserer Meinung nach sollte diese jedoch überarbeitet werden. Vor Ort befindet sich ein durch die Baumschutzverordnung der Stadt Fürth geschützter Ahorn. Der Ahorn ist in den eingereichten Plänen zum Fällen gekennzeichnet. Der Baum hat aufgrund seiner fortgeschrittenen Entwicklung allerdings weitaus höhere klimatische und ökologische Bedeutung als eine Neupflanzung. Die um den Baum stockenden Gebüsche bieten darüber hinaus einen attraktiven Lebensraum für Vögel und andere Tierarten. Gemäß § 4 der Baumschutzverordnung kann zur Fällung eine Befreiung von den Verboten der BschV erteilt werden, wenn die Verwirklichung eines Vorhabens ohne die Entfernung von Bäumen nicht möglich ist. Nach unserer Einschätzung sind die geplanten Stellplätze jedoch an einer der geplanten Grünflächen umsetzbar. Es ist daher ein überarbeiteter Plan einzureichen der den Erhalt des Ahorns berücksichtigt oder die vorangestellte Argumentation nachvollziehbar (ggf. textlich) entkräftet, sollte an einer Entfernung des Baums festgehalten werden. Der Änderungsvorschlag unsererseits wäre die beiden Stellplätze, die direkt am geschützten Ahorn liegen, am Standort der nordwestlichen Grünfläche einzuplanen.</p>	<p>Die Anordnung der Parkplätze wurde angepasst. Der Baum kann erhalten bleiben.</p>
Ordnungsamt Beteiligungsverfahren		

Stellungnehmender	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch SpA-Vpl)
Polizeidirektion	o.E.	
Pflegschaft Öffentliche Anlagen	<p>Das Straßenwasser wird laut Beschreibung in die Kanalisation entwässert. Um dem Grünstreifen und den Bäumen mehr Wasser zukommen zu lassen (und auch Gießarbeiten im Sommer einzusparen), ist eine Zuleitung des Wassers in den Grünstreifen (als Retentionsfläche) mit Überlaufen in die Kanalisation eine im Klimaschutzfahrplan der Stadt erwähnte Klimaanpassungsmaßnahme (Entsiegelung von Flächen und Versickerung vor Ort, Schwammstadt).</p> <p>Die Retentionsflächen müssen tiefergelegt sein als die Umgebung (damit ein Abfließen möglich ist) und ausreichend bewachsen sein, damit Mikroorganismen überleben können und Versickerung überhaupt möglich ist. Ggf. muss der Boden zuvor gelockert werden.</p> <p>Sollten die Maßnahmen eine Vergrößerung des Grünstreifens ermöglichen, begrüße ich das sehr. Diese Flächen müssen erweitert und als Retentions- oder Versickerungsflächen gedacht werden, damit hierüber das Straßenwasser versickern kann und nicht in die Kanalisation entwässert werden muss.</p> <p>Kann das im Plan eingezeichnete (Trafo-?) Häuschen mit einem Grünstreifen versehen und mit einfachen Mitteln, z.B. Efeu begrünt werden?</p> <p>Warum muss ein Baum gefällt werden? Ist die Anlage der Parkplätze mit Erhalt des Baumes wirklich nicht möglich?</p>	<p>Es ist geplant die Parkflächen mit wasserdurchlässigem Pflaster herzustellen, die Fahrgassen in Asphalt.</p> <p>Um die Trafostation kann wegen der Leitungen keine Pflanzung durchgeführt werden.</p> <p>Der Baum bleibt erhalten.</p>
Pflegschaft Stadtbild		
Stadtheimatpflegerin		
Pfleger der Fuß- und Radwege	<p>Allgemein hätte ich folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Niederschlagswasser sollte nicht in die Kanalisation eingeleitet sondern im Sinne der "Schwammstadt" vor Ort zurückgehalten, in Rigolen versichert bzw. den Baumscheiben und Grünflächen zugeführt werden, • der Bestands-Baum zwischen dem Parkplatz und dem Gehweg sollte erhalten bleiben um die Eingrünung zwischen Gehweg und Parkplatz entsprechend hochwertig zu gestalten. 	<p>Es ist geplant die Parkflächen mit wasserdurchlässigem Pflaster herzustellen, die Fahrgassen in Asphalt.</p> <p>Der Baum bleibt erhalten.</p>
Quartiersmanagement		
Referat VI		
Bebauungsplanung (PI/B)		
Schulverwaltungsamt	Keine Stellungnahme	
Seniorenrat -Sozialamt-Seniorenanangelegenheiten	Keine Stellungnahme	
Stadtentwässerung Fürth	<p>In dem ehemaligen Bypass befinden sich eine stillgelegte SW-Druckleitung G DN 400 und in der Jakob-Schönberg-Str. ein RW-Kanal SB DN400. Die Kanäle sind nicht vermessen. Die genaue Lage und Höhe ist vor Ort zu prüfen. Die StEF weist ausdrücklich darauf hin, zu Unterhalts- und Sanierungsarbeiten eine Fläche mit einem Mindestabstand von 2,50 m ab Kanalachse (bis DN 350) und 3,00 m (ab DN 400) zu dem städtischen Kanal eingehalten werden muss und nicht überbaut oder mit Sträuchern / Bäumen bepflanzt werden darf. Die geplanten Bäume sowie ein großer Teil der östlichen Parkfläche des geplanten Parkplatzes liegen innerhalb der Schutzstreifen. Die StEF weist außerdem darauf hin, die städt. Kanäle und Sinkkästen für Spülfahrzeuge zugänglich sein müssen. Die StEF weist auf das Vorhandensein möglicher privater Hausanschlüsse hin.</p>	<p>Der Baum wurde verschoben. Zudem werden Wurzelschutzmaßnahmen ergriffen.</p>
Straßenverkehrsamt	<p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Der in der Instruktion eingezeichnete Grünstreifen am Süden des auszubauenden Parkplatzes stammt noch aus den Planungen, den oberen Teil des Parkplatzes an die Fa. Uvex zur Erweiterung des Firmengeländes zu verkaufen. Diese Erweiterungspläne wurden zurückgestellt, die Fläche ist weiter im städt. Besitz. Die Grünfläche kann nicht umgesetzt werden, da die Zufahrt bis auf weiteres weiterhin von der Würzburger Str. aus erfolgt.</p>	<p>Der Grünstreifen wurde mit SVA diskutiert. Sowohl die Zu- und Ausfahrt des südlich gelegenen Parkplatzes ist weiterhin möglich. Des Weiteren wird heute noch möglicher Schleichverkehr über den Parkplatz unterbunden. Seitens des SVA bestehen keine Einwände mehr.</p>

Stellungnehmender	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch SpA-Vpl)
Seniorenbeauftragter		
Tiefbauamt		
Telekom	o. E.	
Vodafone	o.E.	
Versatel		
Wasserwirtschaftsamt	<p>Die Fläche, auf der der Parkplatz geplant ist, zählt zu dem Baugebiet Würzburger Straße / HansasträÙe Ost.</p> <p>Aufgrund der gewerblichen Vornutzungen im Bereich dieses Baugebietes wurden in 2013 und 2014 orientierende Untersuchungen auf Verunreinigungen des Untergrundes durchgeführt. Die diesbezüglichen Gutachten der SakostaCAU GmbH vom 11.11.2013 und der CDM Smith Consult GmbH 29.07.2014 als auch unsere dazu abgegebenen Stellungnahmen vom 10.11.2014 bzw. 10.12.2014 liegen der Stadt Fürth (Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz) vor.</p> <p>Der Bereich, auf dem der Parkplatz geplant ist, wurde -wenn überhaupt- nur untergeordnet bzw. randlich von den seinerzeitigen Untersuchungen erfasst. Aus den Ergebnissen lässt sich jedoch ableiten, dass im Bereich der überplanten Fläche mit Auffüllungen, die stellenweise auch bodenfremde Bestandteile enthalten, zu rechnen ist. Nach derzeitigem Untersuchungs- und Kenntnisstand dürfte hier die Mächtigkeit der Auffüllung jedoch eher gering (wenige dm bis < 1m) sein. Eine bodenschutzrechtliche Relevanz im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist bei den derzeitigen Gegebenheiten nicht zwingend abzuleiten. Im Falle von Bodeneingriffen und schadstoffmobilisierenden Einwirkungen sind die Auffüllung im Hinblick auf den vorsorgenden Grund- und Gewässerschutz jedoch adäquat zu berücksichtigen (z. B. weitergehende Untersuchungen, ordnungsgemäÙe Entsorgung / Wiederverwertung auf Grundlage repräsentativer Untersuchungen) und zu würdigen.</p> <p>Ergebnisse von ggf. weiteren Untersuchungen des Untergrundes (z. B. Baugrunduntersuchungen, weitergehende Schadstoffabklärung etc.) - ob bereits durchgeführt oder geplant - bitten wir dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz und dem Wasserwirtschaftsamt zur Abrundung des bisherigen Kenntnis- und Beurteilungsstandes zu übermitteln.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen